



Fachbereich EU 6

Zur Auslegung von § 14c ZDG

Zur Auslegung von § 14c ZDG

Aktenzeichen: EU 6-30000-0007-0020
Abschluss der Arbeit: 7. September 2026
Fachbereich: EU 6: Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Auslegung des § 14c ZDG	4
2.1.	Wortlaut des § 14c ZDG und Vergleich mit Vorfassungen	5
2.2.	Gesetzesmaterialien und Entstehungsgeschichte	7
2.3.	Sinn und Zweck der Norm im Zusammenhang mit anderen rechtlichen Vorschriften	8
3.	Zusammenfassung	9

1. Fragestellung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes (WModG)¹ zum 1. Januar 2026 hat auch das Zivildienstgesetz (ZDG)² Änderung erfahren. Im Zusammenhang mit der in § 2a Wehrpflichtgesetz (WPfLG)³ vorgesehenen Option einer Bedarfswehrpflicht, erhalten die für Kriegsdienstverweigerer und Ersatz- bzw. Zivildienstleistenden vorgesehenen gesetzlichen Grundlagen wieder neue Aktualität.

Diesbezüglich wurde der Fachbereich EU 6 um rechtliche Prüfung der Frage gebeten, ob § 14c ZDG dahingehend zu verstehen ist, dass Männer, die in der Zeit der Aussetzung der Wehrpflicht in Friedenszeiten nach Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahr 2011⁴ Freiwilligendienst bzw. Bundesfreiwilligendienst geleistet haben, bei der Reaktivierung der Wehrpflicht aufgrund fehlender vorheriger Kriegsdienstverweigerung verpflichtet wären, Zivildienst zu leisten.

Für die folgenden Ausführungen ist zu berücksichtigen, dass es – aufgrund der erst kürzlich erfolgten Einführung des Gesetzes und der bislang fehlenden praktischen Anwendung – an einschlägiger Literatur und Rechtsprechung zum neugefassten § 14c ZDG fehlt.

2. Auslegung des § 14c ZDG

Ausgangspunkt der Fragestellung ist der mit dem WModG geänderte § 14c ZDG. Dieser schafft unter bestimmten Voraussetzungen eine Gleichwertigkeit von Jugend- und Bundesfreiwilligendienst sowie dem Zivildienst.⁵ § 14c Abs. 1 ZDG stellt klar, dass **nach anerkannter Kriegsdienstverweigerung** auch Jugend- und Bundesfreiwilligendienst anstatt des Zivildienstes geleistet werden kann.

Ein Vergleich mit der vor dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung von § 14c ZDG zeigt, dass das WModG die Bestimmung lediglich ergänzt hat.

-
- 1 Gesetz zur Modernisierung des Wehrdienstes (Wehrdienst-Modernisierungsgesetz – WModG) vom 22. Dezember 2025, [BGBl. I 370/25](#).
 - 2 Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert worden ist.
 - 3 Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert worden ist.
 - 4 Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011), Gesetz vom 28. April 2011, [BGBl. 2011 I Nr. 19, S. 678](#).
 - 5 Vgl. die Gesetzesbegründung zu Art. 8 Nr. 7 WModG, [BT-Drs. 21/1853](#), S. 86.

§ 14c ZDG a.F. (alte Fassung) in der vor dem 01.01.2026 geltenden Fassung (01.12.2010 bis 31.12.2025)	§ 14c ZDG n.F. (neue Fassung) in der am 01.01.2026 geltenden Fassung durch Artikel 8 G. v. 22.12.2025 BGBl. 2025 I Nr. 370
§ 14c Freiwilliges Jahr	§ 14c Freiwilligendienst
(1) 1 Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie sich nach ihrer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer schriftlich zu einem <u>freiwilligen Dienst</u> nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz verpflichtet haben, der mindestens zwei Monate länger dauert als der Zivildienst, den sie sonst zu leisten hätten. 2 Der Dienst ist spätestens ein Jahr nach der Verpflichtung sowie vor Vollendung des 23. Lebensjahres anzutreten. 3 Die Verpflichtung ist gegenüber einem Träger zu übernehmen, der nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz zugelassen ist. (2) Die Träger nach Absatz 1 Satz 3 sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.	(1) 1 Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie sich nach ihrer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer schriftlich zu einem <u>Freiwilligendienst</u> nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz <u>oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz</u> verpflichtet haben, der mindestens zwei Monate länger dauert als der Zivildienst, den sie sonst zu leisten hätten. 2 Der Dienst ist spätestens ein Jahr nach der Verpflichtung sowie vor Vollendung des 23. Lebensjahres anzutreten. 3 Die Verpflichtung ist <u>bei einem Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz</u> gegenüber einem Träger zu übernehmen, der nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz zugelassen <u>ist, und bei einem Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz gegen</u>über dem Bund vertreten durch das Bundesamt. (2) Die <u>in Absatz 1 Satz 3 Genannten</u> sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.
3) 1 Weisen anerkannte Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nach, dass sie Dienst gemäß Absatz 1 geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. 2 Wird der Dienst vorzeitig beendet, so ist die im Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen.	

2.1. Wortlaut des § 14c ZDG und Vergleich mit Vorfassungen

Die Gegenüberstellung der beiden Fassungen des § 14c Abs. 1 ZDG macht deutlich, dass sich die Anrechnungsmöglichkeit von Freiwilligendiensten auf den Zivildienst (außerhalb des Verteidigungsfalls) auf Sachverhalte beschränkt, in denen die **Ableistung des Freiwilligendienstes nach der Kriegsdienstverweigerung** erfolgt. Darüber hinaus sind die weiteren in § 14c ZDG normierten Voraussetzungen zu erfüllen (Dauer des Freiwilligendienstes überschreitet Dauer des Zivildienstes; Dienst ist spätestens ein Jahr nach der Verpflichtung und vor Vollendung des 23. Lebensjahres anzutreten; Nachweis der Ableistung bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres).

Die Formulierung „**nach ihrer Anerkennung** als Kriegsdienstverweigerer“ in § 14c ZDG ist seit seiner Einführung im Jahr 2002⁶ unverändert geblieben. Der Gesetzgeber hat sie auch nach Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht und damit nach dem Wegfall des Zivildienstes im Jahr 2011 beibehalten. **Ab dem Jahr 2011** hatte die **Kriegsdienstverweigerung** zwar kaum praktische Relevanz, war aber **weiterhin möglich** (s. Ziff. 2.3.).

Das Verwaltungsgericht (VG) Hannover stellte zu der im Jahr 2005 geltenden Fassung fest:

„Der Wortlaut und der systematische Zusammenhang dieser Vorschriften zeigen deutlich, dass ein freiwilliges soziales Jahr nur dann auf den Zivildienst angerechnet werden kann, wenn es nach der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abgeleistet worden ist.

Dass dies auch vom Gesetzgeber gewollt gewesen ist, lässt die Entwurfsbegründung zu § 14c ZDG (BT-Drs. 14/7485 Seite 10) ebenfalls deutlich erkennen. Dort heißt es: ‚Danach wird Kriegsdienstverweigerern die Möglichkeit eröffnet, ein 12-monatiges freiwilliges soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr zu leisten. Sie werden dann nicht mehr zum Zivildienst herangezogen. Voraussetzung ist, dass zunächst die Anerkennung des Kriegsdienstverweigerers vorliegen muss und erst dann die Verpflichtung zum Dienst bzw. die Ableistung des FSJ oder FÖJ folgen können. Dies ist angesichts der Möglichkeit, FSJ oder FÖJ in einem Alter zu leisten, in dem ein Kriegsdienstverweigerungsantrag noch nicht zulässig ist, von maßgeblicher Bedeutung‘ “⁷

Der Gesetzgeber hat § 14c ZDG zuletzt im Rahmen des WDMoG lediglich dahingehend ergänzt, dass auch der Bundesfreiwilligendienst von der Regelung erfasst wird.

Damit ist festzuhalten, dass **§ 14c Abs. 1 ZDG** nach seinem **Wortlaut** nur solche **Fälle** erfasst, in denen der **Freiwilligendienst der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer nachgelagert** ist. Männer, die nach Aussetzung der Wehrpflicht im Jahr 2011 einen Freiwilligendienst geleistet haben, ohne zuvor als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden zu sein, fallen nach dem Wortlaut nicht in den Anwendungsbereich der Norm.

Der Wortsinn einer Norm bildet grundsätzlich die Grenze der Auslegung.⁸ Eine über den Wortsinn hinausgehende Rechtsanwendung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, u. a. um das „vom Gesetz Gewollte gegen das im Gesetz Gesagte zur Geltung zu bringen“⁹ (s. Ziff. 2.2. zum Willen des Gesetzgebers).

6 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und anderer Gesetze (FSJ-Förderungsänderungsgesetz - FSJGÄndG) (BGBl. I S. 1667).

7 VG Hannover, Urteil vom 3. Juni 2005, 6 A 6524/04, Rn. 13 ff. Hervorhebungen dr. Verf.

8 Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2022, 6 C 3/21, Rn. 55; Jarass, in: Pieroth/Jarass, 19. Aufl. 2026, Art. 20 GG Rn. 65, 73 f.

9 BAG, Urteil vom 29. September 2004, 1 AZR 473/03, Rn. 33 m. w. N.

2.2. Gesetzesmaterialien und Entstehungsgeschichte

Der Gesetzentwurf zum WDMoG erläutert, dass die Erweiterung des § 14c ZDG erforderlich sei, um die **Gleichwertigkeit des Bundesfreiwilligendienstes und des Zivildienstes** abzubilden. Dies sei auch deshalb geboten, weil der Bundesfreiwilligendienst als Ausgleich des Wegfalls des Zivildienstes geschaffen worden sei, um die positiven Auswirkungen des Zivildienstes auf die soziale Infrastruktur zu erhalten. Damit seien Bundesfreiwilligen- und Zivildienst der Natur der Sache nach gleichwertig.¹⁰

Die Gesetzesbegründung sieht den derzeitigen Anwendungsbereich von § 14c ZDG als maßgeblich bei Abkommen zur Vermeidung der doppelten Heranziehung zur Erfüllung der Wehrpflicht bei Doppelstaatlern an.¹¹ Auch die **Gesetzesbegründung** deutet damit **nicht** daraufhin, dass **§ 14c ZDG** Männer erfasst, die **ohne vorherige Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer** Freiwilligendienst nach der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht geleistet haben. Es ist **nicht ersichtlich**, dass der Gesetzgeber in § 14c ZDG die in der Fragestellung dieser Arbeit aufgeworfene Konstellation regeln wollte. Hierfür spricht insbesondere auch, dass im ursprünglichen Gesetzentwurf zum WDMoG vom 29. September 2025 unter Artikel 1 Nr. 7 die Einfügung eines § 7a WPfG vorgesehen war. Diese Norm sollte die **Anrechnung** des Freiwilligendienstes auf den **Grundwehrdienst** für den Fall regeln, dass die Einziehung zum Grundwehrdienst durch Rechtsverordnung gemäß des geplanten § 2a WPfG reaktiviert würde. Der Entwurf lautete:

„**Wehrpflichtige**, die **im Zeitpunkt** des Inkrafttretens einer **Rechtsverordnung nach § 2a** einen der in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommenssteuergesetzes genannten **Freiwilligendienste leisten oder geleistet haben**, werden **nur dann zum Wehrdienst** herangezogen, wenn unter Anrechnung des insgesamt geleisteten Freiwilligendienstzeitraums ein **Grundwehrdienst von mindestens sechs Monaten verbleibt**. Gleiches gilt für Wehrpflichtige, die sich vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung zu einem Dienst nach Satz 1 verpflichtet haben und diesen innerhalb von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung beginnen. Während des Freiwilligendienstes werden sie nicht zum Wehrdienst herangezogen.“¹²

Der vorgeschlagene Weg über eine Rechtsverordnung ist nicht Gesetz geworden. Vielmehr hat die Anordnung der Bedarfswehrpflicht gemäß § 2a WPfG durch Gesetz zu erfolgen. Auch der auf die

10 Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes (Wehrdienst-Modernisierungsgesetz – WDMoG), Deutscher Bundestag, 21. Wahlperiode, [Drucksache 21/1853 vom 29.09.2025](#), S. 86.

11 Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes (Wehrdienst-Modernisierungsgesetz – WDMoG), Deutscher Bundestag, 21. Wahlperiode, [Drucksache 21/1853 vom 29.09.2025](#), S. 86.

12 Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes (Wehrdienst-Modernisierungsgesetz – WDMoG), Deutscher Bundestag, 21. Wahlperiode, [Drucksache 21/1853 vom 29.09.2025](#), S. 11. Hervorhebungen dr. Verfasser.

Aktivierung durch Rechtsverordnung bezogene § 7a WPflG wurde im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gestrichen.¹³ Der Regelungsentwurf verdeutlicht gleichwohl, dass der Gesetzgeber offenbar die auftragsgegenständliche Konstellation vor Augen hatte und eine Regelung für die Anrechnung auf den Grundwehrdienst zur Diskussion stand. In der Gesetzesbegründung wurde darauf verwiesen, dass § 7a WPflG als Übergangsregelung vorgesehen sei, „um sicherzustellen, dass Personen, die einen Freiwilligendienst für unsere Gesellschaft leisten oder geleistet haben, nicht ohne Berücksichtigung des Freiwilligendienstzeitraums verpflichtend zu einem Grundwehrdienst herangezogen werden“.¹⁴ Eine entsprechende Erweiterung der Anrechnungsmöglichkeit auf den Zivildienst war aber weder im Gesetzentwurf vorgesehen, noch ist sie Gesetz geworden.

In der Gesetzesbegründung zum WDMoG wird ausdrücklich festgehalten, dass **weitere Anpassungen im ZDG** zu einem **späteren Zeitpunkt** erfolgen sollen.¹⁵ Dies verweist auf die Möglichkeit künftiger gesetzlicher Anpassungen des ZDG, die der besonderen Situation im Falle einer Reaktivierung von Grundwehrdienst und Zivildienst Rechnung tragen könnten.

2.3. Sinn und Zweck der Norm im Zusammenhang mit anderen rechtlichen Vorschriften

Das ZDG dient der Ausgestaltung der nach Art. 12a Abs. 2 Grundgesetz (GG) zu leistenden Ersatzdienstpflicht.¹⁶ Insoweit bestimmt § 3 Abs. 1 WPflG, dass die Wehrpflicht durch den Zivildienst erfüllt ist. Die Vorschrift knüpft ausdrücklich an die Fälle anerkannter Kriegsdienstverweigerung an. Denn „die Wehrpflicht wird [...] im Falle des § 1 Kriegsdienstverweigerungsgesetz durch den Zivildienst erfüllt“.¹⁷ Die Erfüllung der Wehrpflicht durch **Ableistung des Zivildienstes** steht damit in einem **unmittelbaren Zusammenhang** zu der **vorherigen Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer**. Da der Zivildienst als Ersatzdienst zur Erfüllung der Wehrpflicht einzuordnen ist, können nur anerkannte Kriegsdienstverweigerer Zivildienst als Ersatzdienst anstelle des Wehrdienstes leisten.¹⁸ Durch das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen gemäß Art. 4 Abs. 3 GG wird den Wehrpflichtigen insoweit kein freies Wahlrecht zwischen Wehrdienst und zivilem Ersatzdienst eingeräumt. Vielmehr stellt der Zivildienst „eine tatbestandliche und auch gleichheitsrechtlich gebundene Ausnahme von der verfassungsrechtlichen

13 Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss), Deutscher Bundestag, 21. Wahlperiode, [Drucksache 21/3076 vom 03.12.2025](#), S. 10. In der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Verteidigungsausschusses findet sich hierzu keine Begründung, vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss), Deutscher Bundestag, 21. Wahlperiode, [Drucksache 21/3076 vom 03.12.2025](#), S. 10.

14 Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes (Wehrdienst-Modernisierungsgesetz – WDMoG), Deutscher Bundestag, 21. Wahlperiode, [Drucksache 21/1853 vom 29.09.2025](#), S. 67.

15 Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes (Wehrdienst-Modernisierungsgesetz – WDMoG), Deutscher Bundestag, 21. Wahlperiode, [Drucksache 21/1853 vom 29.09.2025](#), S. 57.

16 Schmidt-Radefeldt, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, Art. 12a GG, Rn. 21.

17 § 3 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert worden ist.

18 Weber, in: Weber, Rechtswörterbuch, 35. Edition 2026, Zivildienst.

Grundentscheidung für die Wehrpflicht dar“.¹⁹ Das Vorliegen der Voraussetzungen für diese Ausnahme ist durch das Anerkennungsverfahren sicherzustellen.²⁰

§ 14c ZDG erweitert im Ergebnis für Kriegsdienstverweigerer die Möglichkeit, die Wehrpflicht zu erfüllen, indem Freiwilligendienste auf den Zivildienst angerechnet werden können. Die **Verknüpfung mit der Kriegsdienstverweigerung** bleibt bestehen. Wie bereits dargestellt, hat die Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahr 2011 nicht dazu geführt, dass nicht weiterhin ein Anspruch auf (vorsorgliche) Durchführung eines Verfahrens zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer bestand. Es war, etwa mit Blick auf einen möglichen Spannungs- und Verteidigungsfall, **jederzeit möglich, den Kriegsdienst zu verweigern** und einen entsprechenden Antrag zu stellen.²¹ Die Norm hat Relevanz für Doppelstaatler im Rahmen von Abkommen zur Vermeidung der doppelten Heranziehung zur Erfüllung der Wehrpflicht. § 14c ZDG lief also für den Zeitraum nach 2011 nicht völlig „leer“.

Der mit dem WDMoG neu eingefügte § 13 Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG)²² erleichtert die Antragstellung zur Kriegsdienstverweigerung insofern, als für ungediente Wehrpflichtige, die vor dem 1. Januar 2010 geboren sind, die Zuleitung des Antrags ohne vorherige Musterung erfolgen kann.

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Männer, die nach der Aussetzung des Wehrdienstes im Jahr 2011 Freiwilligendienst geleistet haben, ohne zuvor den Kriegsdienst verweigert zu haben, dem Wortlaut nach nicht in den Anwendungsbereich von § 14c ZDG fallen. Ein Freiwilligendienst, der in keinem Zusammenhang mit der Ableistung der Wehrpflicht stand, wird nach aktueller Gesetzeslage weder als Erfüllung der Wehrpflicht durch Wehrdienst noch Zivildienst i. S. v. § 3 WPflG, § 1 ZDG eingestuft. Die durch das WDMoG geschaffene neue Rechtslage regelt nicht, dass ein in der Vergangenheit geleisteter Freiwilligendienst ohne vorherige Kriegsdienstverweigerung im Fall einer Reaktivierung der Bedarfswehrpflicht auf den Zivildienst oder den Grundwehrdienst anrechenbar wäre. Die im Gesetzentwurf vorgesehene und auf den Grundwehrdienst bezogene Regelung ist nicht Gesetz geworden (s. Ziff. 2.2.).

19 Germann, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 65. Edition, Art. 4 GG, Rn. 116.

20 Germann, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 65. Edition, Art. 4 GG, Rn. 116, auch: Mückl, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 210. Lieferung, 2/2021, Art. 4 GG.

21 Germann, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 65. Edition, Art. 4 GG, Rn. 119.

22 Kriegsdienstverweigerungsgesetz vom 9. August 2003 (BGBl. I S. 1593), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert worden ist.